

Öffentliche Bekanntmachung
zur Feststellung über das Nachrücken
einer Vertreterin in den Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises

Bei dem Bewerber des Wahlvorschlages Nr. 3 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD - für die Wahl zum Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises am 14.03.2021,

Herrn Jürgen Kaufmann, Erster Kreisbeigeordneter,
Laubenweg 1 A, 34639 Schwarzenborn,

besteht ein Hindernis im Sinne des § 27 Ziffer 1 a Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573), das seiner Mitgliedschaft im Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises zwingend entgegensteht. Einen Wegfall des Hinderungsgrundes hat er nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist mir gegenüber nachgewiesen, sodass seine Rechtsstellung als Kreistagsabgeordneter gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) rückwirkend als nicht erworben gilt.

Gemäß § 34 KWG stelle ich daher fest, dass für Herrn Kaufmann vom Wahlvorschlag der Partei Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD – die nächste noch nicht berufene Bewerberin mit den meisten Stimmen

Frau Celine Bornmann, Studentin,
Flachsstraße 2 A, 34613 Schwalmstadt,

in den Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises nachrückt.

Gegen die Feststellung kann jede/jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Einspruch einer/eines Wahlberechtigten, die/der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, von mindestens 100 Wahlberechtigten unterstützt werden muss. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir - Kreiswahlleiterin für den Schwalm-Eder-Kreis - in 34576 Homberg (Efze), Hans-Scholl-Straße 1 (Behördenzentrum), Gebäude 1, Zimmer Nr. 205, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

34576 Homberg (Efze), 13.04.2021

Die Kreiswahlleiterin
für den Schwalm-Eder-Kreis
In Vertretung

gez. Unterschrift
Staufenberg

(Siegel)